

# Amtliche Bekanntmachungen

---

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. April 2026

Nr. 41

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschul-  
eigene Zugangs- und Auswahlverfahren im**

**162**

**Masterstudiengang Electrical Engineering and Information  
Technology am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**



- b) ihren Hochschulabschluss an einer Hochschule eines Unterzeichnerstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Union vom 1. April 1997 (Lissabon-Konvention)<sup>2</sup> erworben haben oder
  - c) einen erfolgreich erworbenen Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE) in der Fachrichtung Electrical Engineering nachweisen können;“
- b. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu 3 bis 6.
- c. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Unter Punkt 2 werden die Wörter „Lineare elektrische Netze, Elektromagnetische Felder, Elektromagnetische Wellen, Elektronische Schaltungen“ durch die Wörter „Grundlagen in den Bereichen Lineare elektrische Netze, Elektromagnetische Felder, Elektromagnetische Wellen und Elektronische Schaltungen“ ersetzt.
- bb) Unter Punkt 3 werden die Wörter „Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik“ und die Angabe“ (insbesondere „Digitaltechnik“, „Informationstechnik“, „Systemdynamik und Regelungstechnik“, „Signale und Systeme“)“ durch die Wörter „Grundlagen der Informationstechnik und Systemtechnik“ und die Angabe „(insbesondere Grundlagen in den Bereichen: Digitaltechnik, Informationstechnik, Messtechnik und Regelungstechnik und Signale und Systeme)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zugangskommission“ durch die Wörter „Zugangs- und Auswahlkommission“ ersetzt.

### 3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a. Unter Buchstabe b) wird die Angabe „28“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
  - b. Unter Buchstabe c) wird die Angabe „25“ durch die Angabe „26“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber mit einer Punktzahl von weniger als 10 Bewertungspunkten im Bereich „Höhere Mathematik“ (Absatz 2 Buchstabe a) oder weniger als 17 Bewertungspunkten im Bereich „Grundlagen der Elektrotechnik“ (Absatz 2 Buchstabe b) oder weniger als 13 Bewertungspunkten im Bereich „Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik“ (Absatz 2 Buchstabe c) verfügen nicht über die erforderliche fachliche Eignung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewertungspunktzahl im Bereich „Höhere Mathematik“ (Absatz 2 Buchstabe a) mindestens 10 Bewertungspunkte, im Bereich „Grundlagen der Elektrotechnik“ (Absatz 2 Buchstabe b) mindestens 17 Bewertungspunkte und im Bereich „Digitaltechnik, Informationstechnik und Systemtechnik“ (Absatz 2 Buchstabe c) mindestens 13 Bewertungspunkte beträgt, deren Gesamtpunktzahl gemäß Absatz 4 jedoch weniger als 50 Bewertungspunkte beträgt, werden zu einem Gespräch gemäß der Absätze 6 bis 15 eingeladen.“

<sup>1</sup> <https://ehea.info/page-members>

<sup>2</sup> <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=165>

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Karlsruhe, den 28. April 2026

*gez.*

*Prof. Dr. Jan S. Hesthaven*

*(Präsident des KIT)*